

ausgeschloffen, wenn zugleich mit einem Abkömmlinge dessen Ehegatte mit erwirbt;

6. beim Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Vereinigung der im § 3 bezeichneten Art. Die Steuerpflicht tritt ein, soweit nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört oder mit ihm in absteigender Linie verschwägert ist;
7. beim Einbringen von Nachlassgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Vereinigung der im § 3 bezeichneten Art. Die Vorschrift der Ziffer 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
8. beim Austausch im Inlande gelegener Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung (Zurbereinigung), der Grenzregelung oder der besseren Gestaltung von Parzellen (Umlegung) sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer solchen als zweckdienlich anerkannt werden;
9. beim Austausch von Feldsteifen zwischen angrenzenden Bergwerken und bei der Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zum Zwecke der besseren bergbaulichen Ausnutzung, sofern sie nicht zum Zwecke der Steuererparung erfolgen.

Zu den Miterven im Sinne der Ziffern 3 und 7 wird der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gläubergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat, oder dem auf Grund des Art. 134 Abj. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. Juli 1899 (Wf.-S. S. 51) oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen der Nachbrauch am ganzen Nachlaß oder an einem Teile des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten zusteht.

#### Artikel 4.

Dem Erwerbspreise zuzüglich der Anrechnungen nach § 14 Ziffern 1 bis 3 des Zuwachssteuergesetzes werden bei unbebauten Grundstücken zweieinhalb vom Hundert und bei bebauten Grundstücken eineinhalb vom Hundert des Erwerbspreises für jedes volle Kalenderjahr des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums hinzugerechnet.